

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Ideen der Revolution von 1848 über die Gemeindeverfassung fanden teilweisen Ausdruck im Gemeindegesetz vom 17. März 1849, wonach „**die freie Gemeinde die Grundfeste des freien Staates**“, eine Art Staat im kleinen bilden sollte. Dem Staate selbst untergeordnet, doch wesensverwandt sollte die Gemeinde mit örtlicher Gesetzgebung in gewissen Grenzen, mit Steuerhoheit und freier Verwaltung nach dieser Verheißung ausgestattet werden. Echte Demokratie sollte in ihr herrschen, ungehemmt durch staatliche und Landesbevormundung wie durch Bureaukratenwillkür sollte das **Gemeindeparlament** die kommunalen Geschäfte des natürlichen Wirkungskreises besorgen, die Regierung des Gemeinwesens, der **Gemeindevorstand**, unabhängig das kostbare Gut der Selbstverwaltung betreuen.

Als die Reaktion siegte, war aber mit vielen anderen Freiheitsträumen auch der von der freien Gemeinde zu Ende. In der **u n f r e i e n**, der in Fesseln geschlagenen Gemeinde erblickte der Absolutismus fortan das Fundament seiner Herrschaft. Er wußte, daß das Gebäude der Reaktion nur dann sicher stehen könne, wenn der staatliche Absolutismus und Rückschritt durch den kommunalen ergänzt wird. Durch **d o p p e l t e** Knebelung suchte der Polizei- und Obrigkeitsstaat dies zu erreichen, dadurch, daß er den Gemeinden eine durch und durch reaktionäre Verfassung gab, die große Mehrheit der Gemeindebewohner vom Wahlrecht, von der Verwaltung ausschloß, dann dadurch, daß er auf dem Gebiete des vom Staate übertragenen Wirkungskreises die Gemeinden zu Exekutivorganen der Staatsgewalt, zu bloßen Handlangern bei der Durchführung der Gesetze degradierte, während sie im sogenannten selbständigen Wirkungskreise durchaus nicht frei und unabhängig entschieden, sondern auf Schritt und Tritt von übergeordneten Mächten gegängelt wurden.